
Interessenkonflikte

Reglement - in Kraft getreten am 20. März 2025

Einleitung

Das vorliegende Reglement hat zum Ziel, Situationen mit Interessenkonflikten der **Mitglieder des Verwaltungsrats, der Direktion sowie der Mitarbeitenden** der SSA (Société Suisse des Auteurs) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu verhindern und angemessen zu behandeln.

Allgemeines

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Direktion und die Mitarbeitenden der SSA kommen allen Pflichten gemäss ihrer Funktion im Interesse der SSA nach, unabhängig von ihren persönlichen Interessen.

Die Direktion und die Mitarbeitenden gehen ihren privaten Angelegenheiten, ihren Vereinstätigkeiten und ausserberuflichen Aktivitäten in einer Weise nach, dass jeglicher Konflikt zwischen ihren persönlichen Interessen und jenen der SSA vermieden wird.

Meldepflicht und Bewilligungsanträge

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Direktion sowie die Mitarbeitenden informieren das Präsidium der SSA (bei Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Direktion) oder die Direktion (bei den Mitarbeitenden) über jedes persönliche Interesse, das zu einem Interessenkonflikt führen könnte. Dazu gehören insbesondere:

- Wirtschaftliche Interessen;
- Verwandtschaftliche Beziehungen;
- Enge Freundschaft und/oder ausgeprägte Feindseligkeit;
- Abhängigkeitsverhältnis zu einem Rechtsinhaber, einer Organisation, die urheberrechtlich geschützte Werke nutzt oder produziert, oder einer Organisation, die von der SSA unterstützt wird;
- Enges Verhältnis zwischen einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter und einem Mitglied des Verwaltungsrats oder mit der Revisionsstelle;
- Andere berufliche Tätigkeiten sowie Ausübung einer leitenden Funktion (Vorstandsmitglied, Mitglied eines Verwaltungsrats) innerhalb einer Organisation, deren Tätigkeitsbereich mit der SSA verknüpft ist oder ihr naheliegt oder deren eine Tätigkeit mit der SSA verknüpft ist oder ihr naheliegt.

So liegt beispielsweise ein Interessenkonflikt vor, wenn:

- Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einen Entscheid betreffend ein Familienmitglied oder eine befreundete Person vorbereiten soll;
- Eine Verwaltungsrätin oder ein Verwaltungsrat in einer Organisation mitwirkt, die urheberrechtlich geschützte Werke nutzt;
- Ihr Klub eine Aufführung organisiert, um Fundraising zu betreiben.



Darüber hinaus holen die **Mitarbeitenden** die vorgängige Genehmigung der Direktion ein, bevor sie eine leitende Funktion in einer Organisation übernehmen (z. B. als Vorstandsmitglied) oder einer anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen. Handelt es sich um Führungspersonen und Mitarbeitende der kulturellen Angelegenheiten, kann die Direktion beschliessen, dies dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

Die **Mitglieder des Verwaltungsrats und die Direktion** der SSA geben die Art ihrer externen Mandate und ihre beruflichen Tätigkeiten dem Verwaltungsrat der SSA bekannt, der sie prüft.

Ausstandspflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Direktion und die Mitarbeitenden der SSA sind verpflichtet, im Fall eines tatsächlichen oder vermeintlichen Interessenkonflikts in den Ausstand zu treten. Es reicht, dass die Umstände einen Interessenkonflikt vermuten lassen, damit eine Ausstandspflicht entsteht.

Das Präsidium der SSA bestimmt **in Zusammenarbeit mit der betreffenden Verwaltungsrätin oder dem betreffenden Verwaltungsrat** die Tätigkeiten (Dossierbearbeitung, Entscheidung), die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, und entscheidet über die Vorkehrungen (z. B. Ausstand bei bestimmten Dossiers), um jeglichen Interessenkonflikt zu vermeiden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen zur Kenntnis, dass bestimmte berufliche Tätigkeiten oder Mandate ihr SSA-Mandat in Frage stellen können.

Im Falle eines Interessenkonflikts tritt die betreffende Mitarbeiterin oder der betreffende Mitarbeiter, vorbehältlich einer spezifischen, von der Direktion der SSA genehmigten Befreiung, bei der Dossierbearbeitung oder bei der Entscheidungsfindung automatisch in den Ausstand.

Geschenke und andere Vorteile

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Direktion und die Mitarbeitenden der SSA dürfen nicht zulassen, dass sie tatsächlich oder scheinbar in eine Situation geraten, in der sie gezwungen sind, irgendeiner Person oder Organisation einen Gefallen als Gegenleistung erweisen zu müssen.

Daher dürfen sie als Mitglied des Verwaltungsrats oder bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder ein Geschenk noch einen Vorteil annehmen, ausser das Geschenk oder der Vorteil entspreche den gesellschaftlichen Gepflogenheiten oder sei von geringer Bedeutung. Das Annehmen von Geldgeschenken ist streng untersagt. Falls Geschenke in Form von Naturalien die Summe von CHF 500.- pro Jahr übersteigen, werden sie darüber hinaus der Direktion der SSA gemeldet.

Die Annahme von Geschenken oder Vorteilen darf, unabhängig vom finanziellen Wert, in keinem Fall ihre Unabhängigkeit und ihre Objektivität einschränken.

Arbeitsverhältnisse

Ein Rechtsinhaber der SSA darf nicht dem Personal der SSA angehören.

Genehmigt vom Verwaltungsrat der SSA am 20. März 2025